

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn  
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Parteienverkehr Dienstag 8-12 u. 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

9-N-868/9

Bearbeiter  
Ratmanns

(02952)2264  
DW 78

6. April 1987

Betrifft

Pappel auf Parz.Nr. 1403/2 in der KG Jetzelsdorf, Gemeinde  
Haugsdorf; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs. 1  
NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, die Pappel auf Parz.Nr.  
1403/2, KG Jetzelsdorf, Gemeinde Haugsdorf, Eigentümer Bund  
(Republik Österreich), zum Naturdenkmal.

Durch diese Erklärung wird die Durchführung der Erhaltungsar-  
beiten, die zur Sicherheit des Straßenverkehrs und von Personen  
notwendig sind, wie z.B. Ausschneiden des Lichttraumprofiles,  
Entfernen durrer Äste, nicht eingeschränkt.

Begründung

Die Pappel befindet sich im Kreuzungsbereich der L 1023 mit der  
B 45 und zwar auf der Parz.Nr. 1403/2, KG Jetzelsdorf. Eine Über-  
prüfung der Pappel ergab, daß diese tatsächlich im Landschafts-  
bild eine derart dominante Erscheinung bildet, daß eine Unter-  
schutzstellung durchaus gerechtfertigt erscheint.

Der Fortfall des Baumes würde nämlich zu einer Verarmung des  
ohnehin durch landwirtschaftliche Kulturen gekennzeichneten  
Landschaftsbildes führen und überdies auch einen negativen Einfluß  
auf das Ortsbild nach sich ziehen.

Zu der Forderung der NÖ Straßenverwaltung, Straßenbauabteilung 1,  
auf Entfernung des Baumes bei Gefahr für Menschen und Fahrzeuge,  
wird festgestellt, daß § 9 Abs.8 leg.cit. für solche Fälle den  
Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal vorsieht.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, kann  
die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Land-  
schaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Natur-  
denkmal erklären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Bund (Republik Österreich), vertreten durch den Landeshauptmann (Bundesstraßenverwaltung, Abt. B/2-B)  
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien;
2. Herrn Bürgermeister 2054 Haugsdorf;
3. den Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde, Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Herrengasse 11, 1014 Wien;

Ergeht zur Kenntnis an

4. NÖ Straßenbauabteilung 1, Aspersdorferstr. 28, 2020 Hollabrunn;
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
6. das NÖ Gebietsbauamt I - Umgebung Wien, Alserbachstr.41, 1091 Wien.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Wagner)

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 3. September 1987

Für den Bezirkshauptmann

  
(Ratmanns)



Bezirkshauptmannschaft  
HOLLABRUNN

